

**Seite 121:**

HE 5:	zu streichen:	FD Dr. Hasselbach
	einzusetzen:	FOR Ostermeyer
	zu streichen:	Tel. (05306) 3488 privat
WF 3:	zu streichen:	FD Dr. Hasselbach
	einzusetzen:	FOR Ostermeyer
	zu streichen:	Tel. (05306) 3488 privat
HE 3	zu ändern	FR Dr. Meyer
HE	in	FOR Dr. Meyer
WF	zu ändern	FR Brand
	in	FOR Brand

**Seite 122:**

GS	zu streichen:	FD Füllgrabe Staatliches Forstamt Seesen Lautenthaler Str. 36 3370 Seesen Tel. (05381) 2252
	einzusetzen:	FR Dr. Köhler Staatliches Forstamt Altenau An der Bornkappe 6 3396 Altenau Tel. (05328) 316
GS 1	zu ändern in	FR Brand FOR Brand

**Seite 123:**

GS 13:	zu streichen:	GfG Gittelde
--------	---------------	--------------

**Seite 124:**

NOM 4:	zu streichen: einzusetzen:	SG Bad Gandersheim Stadt Bad Gandersheim
--------	-------------------------------	---

**Seite 125:**

NOM 8:	zu streichen:	FA i. A. Eberl Rfö Nörten-Hardenberg Lange Str. 10 3412 Nörten-Hardenberg Tel. (05503) 548
	einzusetzen:	FOI Meyer Berliner Str. 16 OT Elvese 3412 Nörten-Hardenberg 1 Tel. (05503) 2310
	zu streichen:	FOI Meyer Berliner Str. 16 OT Elvese 3412 Nörten-Hardenberg 1 Tel. (05503) 2310
	einzusetzen:	FI z. A. Dickel Rfö Nörten-Hardenberg Johann-Wolf-Str. 37a 3412 Nörten-Hardenberg Tel. (05503) 2262
NOM 12	zu streichen einsetzen	FD Blanke FOR Engell

**Seite 126:**

GÖ 4:	zu streichen: einzusetzen:	FA Rißmann FI Zietlow-Strüber
-------	-------------------------------	----------------------------------

**74.**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Talniederung im  
Barnstorfer Wald“ in der Stadt Wolfsburg  
vom 13. 02. 1987**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Talniederung im Barnstorfer Wald“ hat eine Größe von ca. 34 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1:25000 und im Maßstab 1:5000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht sind.

Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien. Diese entsprechen den Grenzen von Forstabteilungen und Forstunterabteilungen oder werden von Nutzungs- und Wegegrenzen dargestellt.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und bei der Stadt Wolfsburg. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist es, eine Talniederung mit natürlich mäandrierenden Fließgewässern, offenen Wasserflächen, Röhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Gebüsch und naturnahen Bach-Erlen-Eschen- und Erlenbruch-Wäldern mit ihren schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der befestigten oder amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) zu reiten,
- b) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken, abzustellen oder zu waschen,
- c) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- d) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- e) die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren und Schiffsmodelle fahren zu lassen,
- f) Hunde frei laufen zu lassen,
- g) Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten, einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
- h) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- i) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zum Ausbau der Fließgewässer einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- j) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen vorzunehmen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit folgenden Einschränkungen: Wiederverjüngung, Pflege und Nutzung sollen so erfolgen, daß
- naturnaher Wald auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation erhalten und entwickelt wird,
  - nicht naturnahe Bestockung nach Hiebsreife in naturnahe umzuwandeln ist, ansonsten ist kleinflächig und nach Möglichkeit und Ziel natürlich zu verjüngen.
- Einige Altbäume je ha sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehendem Umfang und der zu diesem Zeitpunkt betriebenen Art und Weise,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gräben,
- d) das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes
- aa) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt
- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Braunschweig,
- bb) zur rechtmäßigen Bewirtschaftung und Nutzung,
- e) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der durch das Niedersächsische Forstplanungsamt einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig erstellten, im Betriebswerk des zuständigen Staatlichen Forstamtes festgelegten Planung.
- (2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

#### § 6

##### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt. Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

#### § 7

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 13. Februar 1987

– 507.22221-BR 77 –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann

Regierungspräsident

## 75.

### **Bekämpfung von Kiefern großschädlingen (Nonne) im Landkreis Gifhorn**

Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 09. 03. 1987, Az.: – 603 BS 64522/4 –

Die Bezirksregierung beabsichtigt, in der Zeit vom 18. Mai bis 6. Juni 1987 aufgrund des § 22 des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes vom 19. 07. 1978 (Nds. GVBl. S. 595) im Landkreis Gifhorn, Raum Boitzenhagen/Ehra-Lessin, eine Bekämpfung der Nonne zum Schutz der betroffenen Wälder durch Versprühen des Mittels „Dimilin“ aus der Luft vorzunehmen.

Eine Karte der Gebiete mit gefährdeten Waldteilen sowie Erläuterungen hierzu liegen bei dem oben aufgeführten Landkreis, Gemeinden, sowie bei der Bezirksregierung in Braunschweig, Abt. 6, Adolfstraße 39b, 3300 Braunschweig, aus.

Siedlungen, einschließlich Wochenendsiedlungen, werden bei der Bekämpfung ausgespart.

Die Bekämpfungsaktion wird zentral von der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, Abt. B – Waldschutz –, Grätzelstraße 2, 3400 Göttingen, geleitet.

Allen Waldbesitzern des betroffenen Gebietes wird bis zum 5. Mai 1987 Gelegenheit gegeben, Einwendungen bei der Bezirksregierung in Braunschweig, zum Aktenzeichen – 603 BS 64522/4 – vorzubringen.

## 76.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Braunschweig vom 16. 03. 1987, Az.: 204.40211/1-656**

Die Firma Chemetal GmbH, Zweigniederlassung Langelsheim, Innerstetal 2, 3394 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 27. 02. 87 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 15. 03. 74 (BGBl. I S. 721) für eine Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen beantragt. Standort ist das Werksgelände, Gebäude E 14, Gemarkung Langelsheim, Flur 3, Flurstück 1133/10.

Das Vorhaben umfaßt den Neubau eines Gebäudes E 14, in dem die Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen untergebracht werden soll. Die Leistung der Anlage wird 400 Jahrestonnen betragen. Die Herstellung erfolgt über chemische Umsetzung und physikalische Mischvorgänge. Einzige Emissionsquelle ist die Abluft der Mühle. Hinter der Filteranlage wird der Reingasstaubgehalt weniger als 50 mg/m<sup>3</sup> betragen. Die Inbetriebnahme sollte ursprünglich im Mai 1987 erfolgen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann vom 08. 04.